

Für das Nachschlagewerk¹ Ja
Für die Fachpresse¹ Ja
Für die amtliche Sammlung¹ Nein

159

27 OKT 1972

Gesetz ArbGG § 72 Abs 1, ZPO §§ 554 a, 147

Leitsätze

1 Es steht im freien Ermessen des Berufungsgerichts, Parallelprozesse zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander zu verbinden

2 Die Zulässigkeit der Streitwertrevision kann grundsätzlich nicht auf das Unterbleiben einer solchen Verbindung gestützt werden

Aktenzeichen 5 AZR 422/72

Beschluß des BAG vom 27 Oktober 1972 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 422/72

4 Sa 276/71 Frankfurt/Main

159

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. Oktober 1972 beschlossen

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Mai 1972 - 4 Sa 276/71 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r u n d e

Die Revision wäre nach § 72 Abs. 1 ArbGG nur zulässig, wenn sie das Landesarbeitsgericht zugelassen hätte, eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vorliege. Für den Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000,- DM übersteigen würde entgegen der Auffassung der Revision liegt keiner der möglichen Gründe für eine Statthaftigkeit der Revision vor.

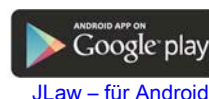
Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung durch das Bundesarbeitsgericht sieht das Gesetz nicht vor (vgl. BAG 1, 67 = AP Nr. 15 zu § 72 ArbGG; BAG 2, 350 = AP Nr. 11 zu § 69 ArbGG).

Der Beschwerdewert des einzelnen Rechtsstreits übersteigt auch nicht 6 000,- DM. Dabei ist unerheblich, daß bei einer Ver-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

bindung mit Parallelprozessen gemäß § 147 ZPO der Beschwerdewert erreicht worden wäre. Das Landesarbeitsgericht hat eine derartige, in seinem Ermessen liegende Verbindung (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 147 Anm. I 5) nicht vorgenommen. Daß diese prozeßleitende Anordnung aus Willkür unterblieben wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Dieser Fall ist auch nicht vergleichbar mit dem der Trennung von Prozessen, die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden waren. Der Zweite Senat hat eine Trennung dann für unwirksam angesehen, wenn diese nach Entscheidungsreife aller verbundenen Verfahren erfolgt ist (Urteil vom 21. Oktober 1971 - 2 AZR 17/71 - = AP Nr. 1 zu § 611 BGE (Arbeitsverhältnis)). Eine derartige Fallhaltung liegt hier nicht vor.

Schließlich ist die Revision auch nicht als Divergenzrevision statthaft. Die Beklagte hat innerhalb der Revisionsbegründungsfrist eine Divergenz nicht behauptet, auch die verspätet eingegangene Revisionsbegründungsschrift vom 22. September 1972 enthält keine Divergenzbehauptung, sondern nur den Vortrag, das Bundesarbeitsgericht habe zu bestimmten Rechtsfragen noch keine Stellung genommen. Voraussetzung einer zulässigen Divergenz ist aber, daß sowohl das angefochtene Urteil als auch die bestimmt zu bezeichnenden angezogenen Entscheidungen jeweils tragende, voneinander abweichende abstrakte Rechtssätze aufgestellt haben (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision).

Die Revision war daher nach § 74 Abs. 2 und 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 97 Abs. 1 ZPO hat die Beklagte die durch ihre Revisionseinlegung entstandenen Kosten zu tragen.

Damit erubrigt sich eine Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der verspätet eingegangenen Revisionsbegründung.

L. M. Auffarth

Siara

L. M. Auffarth

